



Wasser & Erosionsschonender Getreide- und Rapsanbau

Fördermaßnahmen im Rahmen
eines umweltverträglichen
Getreide- und Rapsanbaus



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs



Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Förderung einer umweltschonenden Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Maisanbauflächen in den Bereichen Wasser-und Bodenschutz
- Ländlicher Entwicklungsplan 2014-2020: Stand der Dinge:
- ✓ Bewilligung PDR durch EU-Kommission 07.2015.
- ✓ Agrargesetz voraussichtlich Anfang 2015 mit anschliessender Verordnung im Bereich AUK (Agrar-Umwelt-Klima)
- ✓ Gutachten der Landwirtschaftskammer und des Staatsrates stehen noch an



Informationspolitik (I)

- Ab dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzestexte:
- ✓ Versand einer Informationsbroschüre an alle Landwirte, bei Interesse Versand der einzelnen definitiven Anträge an die Landwirte.
- ✓ 2 Informationsversammlungen im Zentrum und Norden des Landes
- Einsendetermin der Anträge:
- ✓ In der Regel jeweils zum 1.8 für das folgende Kulturjahr
- ✓ Bei Inkrafttreten der Verordnung Einsendeschluss 3 Monate nach diesem Datum für die Antragsteller 2014/2015 und 2015/2016
- Retroaktivität
- ✓ Betriebe, welche einen provisorischen Antrag bis Ende 12.2014 eingesandt haben erhalten ohne Anfrage einen definitiven Antrag rückwirkend auf das Jahr 2014/2015



Informationspolitik (II)

- ✓ Betriebe, welche rückwirkend auf das laufende Kulturjahr 2015/2016 einsteigen wollen erhalten bei Interesse einen Antrag
- ✓ Laufende Kontrakte können entweder auslaufen oder auf Anfrage ab 2015/2016 durch einen neuen vergleichbaren Vertrag ersetzt werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit ohne Nachzahlung aus den alten Verträgen auszusteigen.



Relevante Programme im Maisanbau

432 Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)

- Option 1 Code RN1: 200€/ha Getreide und Ölsaaten
- **Rahmen**
- ✓ Wasserschutzgebiete oder aus Sicht der Wasserwirtschaft sensible Gebiete (z.B. bekannte, noch nicht ausgewiesene Trinkwassergewinnungszonen)
- ✓ Naturschutzgebiete oder aus Sicht des Naturschutzes sensible Gebiete
- ✓ Parzellen außerhalb solcher Gebiete können auf Empfehlung einer, vom Landwirtschaftsministerium, anerkannten Beratungsstelle aufgenommen werden
- ✓ Im Ausland gelegene Parzellen sind ausgeschlossen



432 Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)

- **Bestimmungen**
- Maßnahme während der Laufzeit nur auf gleicher Parzelle anwendbar
- Aussaat einer Zwischenfrucht vor jeder Sommerkultur, Ausnahme bei Hackfrüchten mit verspäteter Ernte, bei Mais Untersaat ausbringen, zu gleichen Bedingungen wie Basisprogramm
- Mineralische Stickstoffdüngung und organische Düngung bei Untersaaten und Zwischenfrüchten nach Ernte von Hackfrüchten verboten, mineralische Stickstoffdüngung bei allen anderen Kulturen verboten
- Umgepflügte Dauergrünlandparzellen sind ausgeschlossen, Ausnahmefälle müssen vom Minister bestätigt werden
- Bei allen Option Schlagkartei führen



432 Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)

- **Besonderheiten**
- Beteiligung ist obligatorisch an eine vom Landwirtschaftsministerium anerkannte Beratung gekoppelt, welche spätestens bei Einreichen des definitiven Antrags nachgereicht werden muss. Kontaktieren Sie daher, bei Interesse, umgehend einen Beratungsdienst ihrer Wahl
- Bei gemeldeten Flächen in einem Wasserschutzgebiet oder in einem aus Sicht der Wasserwirtschaft sensiblen Gebiet muss der Teilnehmer sämtliche Dauergrünlandparzellen dieser Gebiete erhalten, sonst droht Programmausschluss. Der Minister kann verlangen, vor der Antragstellung, umgepflügte Dauergrünlandparzellen wieder herzustellen



432 Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)

- **Düngung**
- Organische Düngung max. 130 kg gesamt-N/ha/Jahr
- Keine Ausbringung von Klärschlamm
- Ausbringungstermine Wasserschutzreglement von 2013
- Bei Kontraktparzellen im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen keine Lagerung von Mist, Kompost und entwässertem Schlamm auf freiem Feld
- Bemessung der Grunddüngung nach Bodenanalysen und Richtlinien des staatlichen Labors für Bodenuntersuchungen in Ettelbrück, Bodengehaltsklasse C (nach VDLUFA) gilt als anzustrebender Wert. Werte Anhang 3 der Informationsbroschüre zur Landschaftspflegeprämie entnehmen. Bei Berechnung der notwendigen mineralischen Ergänzungsdüngung, die organische Düngung nach den Werten in der Broschüre zur Landschaftspflegeprämie anrechnen.
- Jährlich, am Ende der Vegetationsperiode (15.10-07.11) mit unmittelbare Beprobung nach der Ernte, Bodenprobe durch Beratungsdienst entnehmen lassen. Proben, gekühlt innerhalb 24 Stunden, oder unverzüglich einfrieren und eingefroren spätestens zum 1. Januar, in einem bodenkundlichen Labor abgeben.



432 Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)

➤ Bodenreststickstoffgehalt in Tiefe von 0-25cm je nach Bodentyp:

➤ Gutland

Leichte Böden (Bodenart L) : Sande und schwach lehmige oder schwach tonige Sande auf Luxemburger Sandstein: 30 N

Mittlere Böden (Bodenart M) – Lehme, Sandlehme, Tonlehme und Schluffe: 40 N

Schwere Böden (Bodenart S) – Tone und schwere Tone : 40 N

➤ Oesling

Steinige Lehmschluffe aus Schieferverwitterung (Bodenart OM) : 30 N

Der Wert kann jährlich, gemäß des Witterungsverlaufes angepasst werden



432 Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)

- **Verpflichtungen**
- **Option 1: Code RN1 Getreide und Ölsaaten**
- ✓ 50 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Flachs, Buchweizen, Hanf, Sorghum und Sonnenblumen
- ✓ 80 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Sommergetreide
- ✓ 100 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Spelz und Sommerraps
- ✓ 120 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Winterroggen und Winterhafer
- ✓ 130 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Wintergerste und Wintertriticale
- ✓ 150 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Winterweizen und Winterraps
- ✓ Wachstumsregler sind erlaubt
- ✓ Keine organische Düngung nach Ernte bis Anfang der nächsten Vegetationsperiode
- ✓ Kein Umbruch, keine Bodenbearbeitung der Parzellen nach Ernte bis zum 1. März des folgenden Jahres vor Einsaat einer Sommerkultur



442 Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Prämie

- ✓ Option 1 Code HBH: 50€/h
- ✓ Option 2 Code HB1: 125€/ha
- ✓ Option 4 Code IF1: 50€/ha Code IF2:125€/ha für Ölsaaten
- **Rahmen**
- ✓ Landesweites Förderangebot

Verpflichtungen

- **Option 1: Verzicht des Herbizideinsatzes bei Wintergetreidekulturen**
Code HBH
- ✓ Keine Anwendung von Herbiziden ab Ernte der Vorfrucht bis zum 1. März des Folgejahres, auf 100% des ausgesäten Wintergetreides
- ✓ Verbot von Totalherbiziden nach der Ernte der Vorfrucht



442 Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Verpflichtungen

- Option 2: Verringerung des Herbizideinsatzes: Getreide, Ölsaaten, reine Leguminosen Code HB1
 - ✓ Keine Anwendung von Herbiziden von Beginn der vorbereitenden Bodenarbeiten mit anschließender Aussaat bis zur Ernte.
 - ✓ Anwendung von Totalherbiziden zwischen den Kulturen erlaubt
 - ✓ Keine organische und mineralische Düngung bei reinen Leguminosenkulturen
- Option 4: Verringerung des Fungizid- und Insektizideinsatzes (Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen) Code IF
 - ✓ Fungizid und Insektizid Einsatz verboten
 - ✓ Keine organische und mineralische Düngung bei reinen Leguminosenkulturen
 - ✓ Getreide-GPS nicht förderfähig
 - ✓ Bei Anwendung von Option 4 bei Ölsaaten Zahlung einer Zusatzprämie



442 Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Bestimmungen

Jährlicher Wechsel der gemeldeten Parzellen im Rahmen der Fruchtfolge möglich, Wechsel der ASTA spätestens bis zum 1. November mitteilen

Bei allen Optionen Schlagkartei führen

Besonderheiten

Jährliche Schwankungen bis zu 20% der beantragten Fläche für jede Option möglich.



462 Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik

Option1: Zwischenfrüchte vor Sommerungen- Code ZF+SL

➤ **Prämien**

Option 1.1 Code ZF-CD : 100€/ha

Option 1.2 Code ZF-SL : 140€/ha

➤ **Rahmen**

Landesweites Förderangebot

➤ **Bestimmungen**

Gemeldete Parzellen können jährlich im Rahmen der Fruchtfolge wechseln

Entsprechende Fläche der ASTA melden, Datum auf den 1.11 festgelegt

Bei allen Optionen Schlagkartei führen

➤ **Besonderheiten**

Jährliche Schwankungen bis zu 20% der beantragten Fläche für jede Option möglich



462 Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik

Option1: Zwischenfrüchte vor Sommerungen - Code ZF

Verpflichtungen

- Programmteilnehmer erhalten Liste mit möglichen Kulturen
- 1.1 Code ZF-CD
- Zwischenfrüchte und Untersaaten sollen so lange wie möglich stehen um maximalen Erosionsschutz zu gewähren
- Kein Umbruch vor dem 1. Januar, keine Beweidung, Zwischenfrüchte können geerntet werden
- Keine mineralische Düngung bei Zwischenfrüchten
- Organische Düngung:

Mit flüssighaltigem oder schnellverfügbarem Dünger (Gülle, Jauche, Biogasgülle, flüssige Phase separierter Gülle, Flüssigmist < 15% TS, Flüssigklärschlamm, Hühnertrockenkot nach Ernte der Vorfrucht max. 80kg/ha Norg

Mit festem oder langsam wirkendem Dünger (Festmist > 15 TS, Kompost, feste Phase separierter Gülle, entwässertem Klärschlamm) max. 170kg/ha Norg

Düngung der folgenden Hauptfrucht anrechnen und im Parzellenpass eintragen



462 Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik

Option1: Zwischenfrüchte vor Sommerungen- Code ZF

Verpflichtungen

- Keine Düngung nach Hackfruchtanbau
- Totalherbizide vor Saat der Hauptfrucht verboten
- Nicht prämienfähig sind Aufwuchs von Ausfallsamen der vorherigen Kultur und Feldfutter
- Saat von Zwischenfrüchten im Herbst nur prämienfähig wenn eine dichte und homogene Bodenbedeckung von 10 cm bis zum 1. November erreicht wird
- Minister kann zusätzliche Anweisungen geben um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu steigern



462 Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik

Option 1: Mulch- und Direktsaat von Kulturen Code SL

Verpflichtungen

- 1.2: Code ZF-SL
- ✓ Aussaat mit Drillmaschine und einem Mix aus min. 3 verschiedenen Zwischenfrüchten, dürfen erst nach dem 1. Februar umgebrochen werden
- ✓ Möglichkeit Totalherbizid anzuwenden vor Saat der Hauptfrucht, wegen Frostresistenz verschiedener Früchte aus dem Mix
- ✓ Rechnungsbelege der Aussaatmixe sollten auf dem Betrieb aufbewahrt werden



462 Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik

Option 2: Mulch- und Direktsaat von Kulturen Code MD

- **Prämien**
- Option 2.1 Code MD-NP :
 - ✓ 75€/ha Flächen von 0-50 ha
 - ✓ 60€/ha Flächen >50-100 ha
 - ✓ 45€/ha Flächen > 100 ha
- Option 2.2 Code MD-ST: 100€/ha

- **Rahmen**

Landesweites Förderangebot

- **Bestimmungen**

Gemeldete Parzellen können jährlich im Rahmen der Fruchtfolge wechseln

Entsprechende Fläche der ASTA melden, Datum auf den 1.11 festgelegt

Bei allen Optionen Schlagkartei führen

- **Besonderheiten**

Jährliche Schwankungen bis zu 20% der beantragten Fläche für jede Option möglich



462 Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik

Option 2: Mulch- und Direktsaat von Kulturen Code MD

- 2.1. Code MD-NP
- ✓ Gefördert werden nur Direktsaat, Saat ohne Bodenbearbeitung und Mulchsaat, Saat in einer abgestorbenen Pflanzenmulchdecke bzw. Mulchdecke ohne vorheriges Pflügen, nach Anweisungen des Ministers auf Rat der Umweltkommission.
- ✓ Anwendbar bei allen Winter- und Sommerkulturen mit Ausnahme von Kartoffeln
- ✓ Nicht doppelprämienfähig sind Mulchsaat von Zwischenfrüchten gefolgt von Mulchsaat der Hauptkultur
- 2.2: Code MD-ST
- ✓ Direktsaat nach dem Strip Tillage Verfahren (Streifensaat)
- ✓ Ausbringen von flüssigem organischen Dünger nur mit Schleppschlauch oder mit Injektor



472 Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch und Injektortechnik, sowie der Kompostierung von Festmist

➤ **Prämie**

Option 1 Code L: 1,2€/m³ ausgebrachte Gülle und Jauche und max. 36€/ha

➤ **Rahmen**

Landesweites Förderangebot

➤ **Bestimmungen**

Schlagkartei führen (Schlagnummer, Schlagname oder Flik Nummer, Schlaggröße, geplante und erfolgte organische Düngung)



472 Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch und Injektortechnik, sowie der Kompostierung von Festmist

- **Verpflichtungen**
- **Option 1: Code L- Schleppschlauch und Injektortechnik**
- ✓ Min. 80% der im Betrieb anfallenden Gülle und Jauche mittels Schleppschlauchverteiler bzw. Injektor ausbringen
- ✓ Betriebe, die nicht im Besitz der nötigen Maschinen sind, müssen mindestens 200m³ Gülle und Jauche mit einem Schleppschlauchverteiler bzw. Injektor ausbringen lassen, Rechnungen und Belege der ASTA bis Ende Dezember des abgelaufenen Kulturjahres zukommen lassen. Nach diesem Termin erfolgt keine Prämienzahlung mehr.
- ✓ Auf Rat der ökologischen Kommission, kann der Minister fordern die zuständige Instanz, 24 Stunden vor überbetrieblicher Ausbringung, schriftlich in Kenntnis zu setzen
- ✓ Mit Schleppschlauchtechnik und mit normaler Technik ausgebrachte Gülle und Jauche, sind innerhalb von 6 Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist



472 Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch und Injektortechnik, sowie der Kompostierung von Festmist

➤ **Prämie**

Option 2 Code C: 0,40€/t, maximal 30t/ha

➤ **Rahmen**

Landesweites Förderangebot

➤ **Bestimmungen**

Schlagkartei führen (Schlagnummer, Schlagname oder Flik Nummer, Schlaggröße, geplante und erfolgte organische Düngung)



472 Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppllauch und Injektortechnik, sowie der Kompostierung von Festmist

- **Verpflichtungen**
- **Option 2: Code C- Kompostierung von Festmist**
- ✓ Jährlich mindestens 200m³ Festmist kompostieren
- ✓ Außer bei Eigenmechanisierung, zuständige Instanz, 12 Stunden vor dem mischen schriftlich (Email: jeannot.weis@asta.etat.lu oder Fax 457172-341) in Kenntnis setzen, Rechnungen der ASTA bis Ende Dezember nach dem abgelaufenen Kulturjahr zukommen lassen. Nach diesem Termin erfolgt keine Prämienzahlung mehr.



452 Fruchtfolgeprogramm

➤ **Prämie**

100€/ha Flächen von 0-50 ha

75€/ha Flächen >50-100 ha

60€/ha Flächen > 100 ha

➤ **Rahmen**

Landesweites Förderangebot

➤ **Besonderheiten**

✓ Gelten als eine Kultur:

✓ Gleiche jährliche Winter- und Frühjahrskultur

✓ Verschiedene Vermarktungsformen der gleichen Kultur

✓ Verschiedene Arten einer Gattung



452 Fruchtfolgeprogramm

- **Bestimmungen**
- ✓ Alle Winter- und Frühjahrskulturen außer Grünland erlaubt
- ✓ Jährlicher Anbau von mindestens 5 verschiedenen Kulturen, welche jeweils mindestens 10% der gemeldeten Fläche betragen müssen
- ✓ Gleiche Kultur auf einer Parzelle während maximal 2 Jahren
- ✓ In Wasserschutz-zonen, bei Maiskultur in 2 aufeinanderfolgenden Jahren Untersaat ausbringen
- ✓ Mais jährlich auf max. 30% der gemeldeten Fläche anbauen
- ✓ Außer bei ministerieller Anweisung, sind umgepflügte Dauergrünlandparzellen von der Förderung ausgeschlossen